

	Novemberhilfe Antrag bis 30.04.21	Dezemberhilfe Antrag bis 30.04.21	Überbrückungshilfe III Antrag ab vorauss. Februar 2021	Überbrückungshilfe II Antrag bis 31.03.21
von Schließungen betroffen	ab 2. November 2020	ab 2. November 2020	ab 16. Dezember 2020 und solche, die ab Januar weiter betroffen sind	Ja auch
direkt betroffen	ja	ja	Ja, Pyrotechnikindustrie für März bis Dezember 2020 und Lagerkosten bis Juni 2021	ja
Indirekt betroffen	ja	ja	ja	ja
Umsatzeinbruch maßgeblich	nein	nein	ja	ja
Höhe der Hilfe	75 % des Vergleichsnettoumsatzes November 2019	75 % des Vergleichsnettoumsatzes Dezember 2019	je nach Umsatzrückgang siehe unter Fixkosten	Je nach Umsatzrückgang siehe unter Fixkosten
für welche Monate	November	Dezember	November 2020 bis Juni 2021	September bis Dezember 2020
was wird angerechnet	KUG, ÜH II, lfd. Umsätze	KUG, ÜH II ggf. ÜH III, lfd. Umsätze	Nov.- und Dez.hilfe führen zum Ausschluss für die Monate, ÜH II für Nov. und Dez. angerechnet	November- und Dezemberhilfe
welcher Umsatzrückgang notwendig, um überhaupt Hilfen zu erhalten	keiner	keiner	mindestens 30 % im Vergleich für Antragsmonat zum Referenzmonat im Jahr 2019 auch Unternehmen mit bis zu 750 Mio. p.a. Neustarthilfe für Soloselbst.: 50 % des Referenzumsatzes (50 % Umsatz 2019) max. 7500 Euro	Rückgang von mind. 50 % bezogen auf zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum April bis August Ø Einbruch von mind. 30 % Zeitraum April bis August 2020
Fixkostenerstattung	nein	nein	40 % = Rückgang zw. 30 und 50 % 60 % = zw. 50 und 70 % 90 % = über 70 %	40 % = Rückgang zw. 30 und 50 % 60 % = zw. 50 und 70 % 90 % = über 70 %
Fixkostenkatalog	nein	nein	Insb. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, 50 % Abschreibungen, Einzelhändler bis zu 100 % bei Saisonware, betriebliche Fixkosten, teilweise Investitionen, Werbung, Personalkosten pauschal	Insb. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, lfd. Kosten, Instandhaltung, Personal pauschal
Abschlagszahlungen	50.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	nein
Max. Höhe und beihilferechtliche Regelung	1 Mio. Euro Kleinbeihilfenregelung 2020	1. Mio. Euro Kleinbeihilfenregelung 2020	Max. 1,5 Mio. Euro pro Monat, bis zur beihilferechtliche Obergrenze (4 Mio.), Wahl der beihilferechtlichen Regelung je nach Höhe	50.000 Euro im Monat Fixkostenregelung 2020